

558/AB XXI.GP

zur Zahl 553/J-NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Kreditzinsenskandal - Aufgedeckt durch die AK-Niederösterreich: Aufsichtsmaßnahmen" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Als für den Konsumentenschutz zuständiges Mitglied der Bundesregierung war ich in den letzten Wochen naturgemäß intensiv mit dem Problem befasst und ich habe dazu auch wiederholt in der Öffentlichkeit Stellung genommen.

Zu 2:

Ich habe die Berichte über die Handhabung von Zinsanpassungsklauseln durch manche Kreditinstitute zum Anlass genommen, diese Praxis mit Vertretern der Kreditsektion der Wirtschaftskammer Österreich zu erörtern. In diesem Gespräch habe ich den Vertretern der Kreditwirtschaft den Rechtsstandpunkt des Bundesministeriums für Justiz zur Kenntnis gebracht. Dabei habe ich von diesen die grundsätzliche Zusage erhalten, dass Kundenbeschwerden nachgegangen und die Banken grundsätzlich ein rückzahlungsfreundliches Klima gewährleisten.

Natürlich habe ich diese Angelegenheit auch mit dem Finanzminister besprochen. Dabei sind wir zur Auffassung gelangt, dass das Bankwesengesetz keine Grundlage für aufsichtsrechtliche Maßnahmen bietet, mit denen man geschädigten Kreditkunden zu ihrem Recht verhelfen könnte.

Als für den Konsumentenschutz zuständiges Mitglied der Bundesregierung obliegt mir auch die Verbraucherinformation. Ich sehe es daher als meine Verpflichtung an, die betroffenen Konsumenten in dieser Angelegenheit bestmöglich zu informieren und sie so bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche zu unterstützen. Dabei ist es mir ein Anliegen, dass möglichst alle Geschädigten die zuviel verrechneten Zinsen rückvergütet erhalten und dass sie dafür nicht den Rechtsweg beschreiten müssen. Ich habe mich daher in zwei Presseaussendungen und einer Pressekonferenz an die Öffentlichkeit gewandt und dabei klar die Anliegen der betroffenen Kreditkunden angesprochen.

Schließlich habe ich in meinem Ressort eine "Hotline" (Tel. 0800 - 206138) einrichten lassen, unter der Kreditnehmer Informationsunterlagen anfordern können, mit deren Hilfe sie ihren Kredit überprüfen und eine erste überschlagsmäßige Berechnung eines allfälligen Schadens vornehmen können.

In einem Rechtsstaat muss es ordentlichen Gerichten vorbehalten bleiben, über das Bestehen von zivilrechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen zu entscheiden. Ich bin aber überzeugt, dass durch die gemeinsamen Bemühungen der verschiedenen österreichischen Verbraucherschutzinstitutionen und meines Ressorts der Rechtsweg nur in sehr wenigen Einzelfällen notwendig sein wird.

Zu 3 und 4:

Zu diesen Fragen darf ich zunächst festhalten, dass die rechtliche Beurteilung der in der Anfrage erwähnten Praktiken letztlich der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte vorbehalten ist. Die Auffassung, dass Zinsanpassungsklauseln nicht nur zu Zinserhöhungen, sondern auch zu Zinssenkungen führen müssen, findet jedenfalls sowohl in der Rechtswissenschaft als auch in der Judikatur breite Zustimmung. Für eine solche Auslegung lassen sich verschiedene allgemein-zivilrechtliche Bestimmungen heranziehen. Eine weitere gesetzliche Klarstellung erscheint mir vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 5 Konsumentenschutzgesetz hat die zum 1. März 1997 maßgebliche Rechtslage bloß festgeschrieben. Ein Rückschluss darauf, dass die Rechtslage bei „Altverträgen“ und bei Verträgen außerhalb des Anwendungsbereichs des Konsumentenschutzgesetzes anders sein soll, lässt sich insoweit meines Erachtens nicht ziehen. Unabhängig davon ist - wie im Koalitionsübereinkommen festgehalten - zu prüfen und zu überlegen, das Kreditrecht und einzelne Kreditarten einer näheren gesetzlichen Regelung zuzuführen.

Zu 5:

Wie bei der Beantwortung der Frage 2 dargestellt, sind von mir bereits verschiedene Maßnahmen gesetzt worden, um betroffenen Kreditkunden eine eigenständige und erfolgreiche Reklamation bei ihrer Bank zu erleichtern. Sollte die Reklamation des Kunden dennoch zu keinem für ihn akzeptablen Ergebnis führen, kann er sich selbstverständlich an die Konsumentenschutzsektion im Bundesministerium für Justiz wenden. Diese wird dann versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu vermitteln. Erfahrungsgemäß sind Vermittlungsbemühungen in diesen Fragen fast immer erfolgreich. Sollte es im Einzelfall dennoch notwendig sein, den Rechtsweg zu beschreiten, gehe ich davon aus, dass der Verein für Konsumenteninformation Verbraucher durch eine Übernahme des Prozesskostenrisikos unterstützen wird, wie das bereits in der Vergangenheit wiederholt geschehen ist.